

Satzung „Hund und Sport Mannheim 2011 e.V.“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Verein führt den Namen „Hund und Sport Mannheim 2011 e.V.“.
- (2) Er wurde am 14.03.2011 unter der Registernummer VR 700414 ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wurde am 16.01.2011 gegründet und hat seinen Rechtssitz in Mannheim.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Ziel ist es, Hundehalter die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
- (2) Die hundesportliche Arbeit ist auf körperliche Ertüchtigung ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
- (3) Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführern und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch.
- (4) In Fragen Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein entsprechend seiner Möglichkeiten als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
- (5) Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist es ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten und sie an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen.
- (6) Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Den Verbleib des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke regelt § 27 (2)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Familienmitglieder sind solche, die mit einem ordentlichen Mitglied in eheähnlicher Lebensgemeinschaft wohnen oder in häuslicher Gemeinschaft leben und mindestens 2ten Grads verwandt sind. Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr nicht vollenden werden.
- (2) Jede voll geschäftsfähige und unbescholtene, natürliche oder juristische Person, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern, kann auf schriftlichen Antrag Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Über die Aufnahme entscheiden die Vereinsleitung.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Der angenommene Aufnahmeantrag kann innerhalb einer Probezeit von 6 Monaten von der Vereinsleitung ohne Angaben von Gründen zurückgenommen werden.
- (5) Die Mitglieder sind der Satzung des Vereins und seinen Organen unterworfen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, sowie das Ansehen und die Würde des Vereins zu wahren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung wirksam. Zur Wahrung der Frist ist der Poststempel der Austrittserklärung maßgebend. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
- (2) Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die:
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.
 - b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnungen, die im Abstand von 21 Tage erfolgen sollen, nicht erfüllt haben.
 - c) die Pflicht zur Erfüllung offener Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben von der Streichung unberührt.
- (3) Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die:
 - a) die Vereinsinteressen schädigen.
 - b) durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer die Interessen des Vereins verletzen.
 - c) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Vereinsleitung, Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfern üben.
 - d) durch ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen, auffallen
- (4) Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vermögensanteile des Vereins oder auf vollständige oder teilweise Rückzahlung bereits geleisteter Abgaben an den Verein.
- (5) Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die Beisitzer anzurufen. Die Anrufung der Beisitzer hat aufschiebende Wirkung. Die Anrufung muss innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

§ 6 Beitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Jahreshauptversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
- (2) Bei neu eingetretenen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe die Vereinsleitung entscheidet.
- (3) Die Vereinsleitung hat das Recht Beitragserleichterungen wie Stundungen, teilweisen oder völligen Erlass zu gewähren.

§ 7 Jugendliche Mitglieder

- (1) Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr nicht vollenden werden. Ab einem Alter von 16 Jahren ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Jahreshauptversammlung zu bestimmenden Jugendmitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind jugendliche Mitglieder beitragsfrei.
- (2) Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein müssen Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

II. Leitung und Verwaltung des Vereins

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 9 Die Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Beide tagen und beschließen gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenwar/in.
 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassenwart/in sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (3) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem/der Schriftführer/in
 - b) der Ausbildungsleitung (ein/e Ausbildungsleiter/in je Sparte und ggf. eine Stellvertretung)
 - c) dem/der Jugendleiter/in
 - d) drei Beisitzer/innen
 - e) dem/der Platzwart/in
 - f) dem/der Pressewart/in
 - g) dem/der Vergnügungswart/in

Der Beirat führt die nach der Satzung anfallenden Geschäfte.

- (4) Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Leitungsmitglieder anwesend sind, wovon mindestens eines vertretungsberechtigt sein muss. Vorstand- und Beiratsmitglieder müssen an mindestens 75% der Sitzungen teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung. Ebenso sind Vorstands- und Beiratsmitglieder verpflichtet bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen aktiv mitzuwirken.
- (5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (6) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse der Vereinsleitung gebunden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu beauftragen.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister, der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder der Mitgliedschaft des Vereins in einem Hundesportverband bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Wahlen

- (1) Vorstand und Beirat werden in zweijährigem Turnus von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer, die des Beirats in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Mitglieder des Beirats gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahldurchgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt.
- (2) Die bisherige Vereinsleitung bleibt auch über ein Jahr hinaus bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (3) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens ein Jahr angehört. In besonderen Fällen können Mitglieder des Beirats ohne die Einhaltung dieser Frist gewählt werden.

- (4) Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied der Vereinsleitung aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächst-folgenden Jahreshauptversammlung muss die Ersatzwahl folgen.
- (5) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Jahreshauptversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

§ 11 1. Vorsitzende(r)

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er/Sie überwacht die Ausführung der von den Versammlungen und der Vereinsleitung gefassten Beschlüsse. Der/die 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Vereinsleitung Mitglieder der Vorstandschaft bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 10 (4). Er/Sie ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte, die Erstellung eines Jahresberichtes sowie die Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- und Jahreshauptversammlung.

§ 12 2. Vorsitzende(r)

Der/die 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 13 Kassenwart(in)

Der/die Kassenwart(in) ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist er/sie im Verhinderungsfall des 1. bzw. 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem/der Kassenwart(in) obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der/die Kassenwart(in) überwacht im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einhaltung des von der Jahreshauptversammlung genehmigten Haushaltsplanes. Er/sie ist verantwortlich für die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines jährlichen Kassenberichts.

§ 14 Schriftführer

Der/die Schriftführer(in) unterstützt den Vorstand bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen Protokoll zu führen, die von ihm und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 15 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleiter(innen) sind für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Dabei wird je praktizierter Sparte ein Spartenleiter und ggf. eine Stellvertretung eingesetzt. Die Ausbildungsleiter(innen) haben Sitz und Stimme bei den Sitzungen der Vereinsleitung.

Die Ausbildungsleiter(innen) sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend den herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben. Sie sind für die Erstellung eines Jahresberichts über ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 16 Jugendleiter

Der/die Jugendleiter(in) ist für die Führung der Vereinsjugend verantwortlich. Ihm/ihr obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art. Der/die Jugendleiter(in) beruft mindestens einmal pro Geschäftsjahr eine Jugendversammlung ein, in der ein(e) Jugendvertreter(in) bestimmt werden kann.

§ 17 Beisitzer

Die drei Beisitzer(innen) stellen das Bindeglied zwischen Vereinsleitung und Mitgliedern dar. Sie sind bei eingeleiteten Ausschlussverfahren und Streitigkeiten Beschwerdeinstanz und Vertreter der betroffenen Mitglieder. In Absprache mit der Vereinsleitung sollen die Beisitzer(innen) zudem organisatorische Aufgaben übernehmen.

§ 18 Platzwart

Dem/der Platzwart(in) obliegt die Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes und Hundesportgeräte. Er/sie ist für die Einteilung der Hilfskräfte zuständig. Die Begleichung von eventuell anfallenden Kosten ist mit der Vereinsleitung abzusprechen. Es soll mindestens dreimal pro Jahr ein Arbeitseinsatz stattfinden.

§ 19 Pressewart

Der/die Pressewart(in) ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Er/sie sorgt für eine regelmäßige öffentlichkeitswirksame Außendarstellung des Vereins und die dafür notwendigen Kontakte zu lokalen Redaktionen und Unternehmen.

§ 20 Vergnügungswart

Der/die Vergnügungswart(in) unterstützt die Vereinsleitung bei Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereinslebens.

§ 21 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer(innen), wobei jährlich ein(e) Kassenprüfer(in) neu zu wählen ist. Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer(innen) erstatten Bericht in der Jahreshauptversammlung.

III. Mitgliederversammlung

§ 22 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen sollen neben der Jahreshauptversammlung (siehe §24) einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Der Vorstand beruft sie unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich ein.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Kontrolle und Beratung der Vereinsleitung
 - b) Genehmigung von Ausgaben, die die Befugnisse der Vereinsleitung nach § 9 (5) überschreiten.
- (3) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse per Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:
 - a) nach Beschlussfassung der Vereinsleitung
 - b) wenn mindestens der zehnte Teil (10%) der Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich unter Angabe von Gründen, bei der Vereinsleitung äußern.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint. Der Vorstand beruft sie unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen schriftlich ein. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 24 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang eines Geschäftsjahres statt. Sie sollte im ersten Quartal eines jeden neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Jahreshauptversammlung hat der/die 1. Vorsitzende des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns enthalten muss. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 2 Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von: 1. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Ausbildungsleiter(innen) und Jugendleiter(in)
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Beirats und Entgegennahme des Kassenprüferberichts.
 - d) Wahl und Abberufung der Vereinsleitungsmitglieder
 - e) Wahl der beiden Kassenprüfer(innen)
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über gestellte Anträge
 - g) Genehmigung des aufgestellten Jahreshaushaltsplanes
 - h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 25 Strafarten

- (1) Als Strafen sind zulässig:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuführen
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- Diese werden von der Vereinsleitung beschlossen.
- (2) Die Verwarnung beinhaltet eine schriftliche Rüge ohne weitere Folgemaßnahmen. Der Verweis beinhaltet eine schriftliche Rüge verbunden mit einer Übungsplatz- und/oder Veranstaltungssperre auf Zeit.
- (3) Für die Dauer des laufenden Übungsbetriebes sind Ausbildungsleiter bzw. dessen Stellvertretung befugt, in begründeten Fällen ein auf den jeweiligen Tag beschränktes Platzverbot auszusprechen.
- (4) Die Vereinsleitung ist berechtigt einzelne Vorstands- und Beiratsmitglieder bei Nichterfüllung der in §9 bis §20 genannten Pflichten vom Amt zu entheben.

§ 26 Ehrungen

- (1) Für Jugendliche gilt das anrechenbare Alter ab dem 10. Lebensjahr.
- (2) Bei einer ununterbrochenen stimmberechtigten Mitgliedschaft von 25 Jahren wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, wenn es das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat. Ausnahmefälle, bei denen die Bedingungen nicht erfüllt werden, müssen von der Vereinsleitung in einer Jahreshauptversammlung beantragt werden, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
- (3) Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenglied ernannt werden. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Jahreshauptversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 27 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Hundesports.

§ 28 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.01.2011 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Mannheim, 06.09.2020

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Vermerk:

Die Satzung vom 16.01.2011 wurde gemäß § 9(8) zur Neueintragung in das Vereinsregister am 08.03.2011 durch Beschluss der Vereinsleitung geändert.

Die Satzung wurde am 11.03.2012 gemäß § 22(3) mit Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 25.01.2015 gemäß § 24(3) (ehemals §22(3)) mit Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 14.01.2017 gemäß § 24(3) (ehemals §22(3)) mit Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 06.09.2020 gemäß § 24(3) (ehemals §22(3)) mit Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.